

Arbeitsgruppe Arzneimittelvereinbarung

Gemeinsame Information der KVWL und der
Verbände der Krankenkassen in Westfalen-Lippe

Datum: Mai 2019

Zielvereinbarung Nr. 2: besser für den Arzt erreichbar¹

Hochpreisige Kombinationen mit Calcium-Antagonisten: Exforge® und Dafiro® jetzt auch generisch verfügbar

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

seit dem 01.04.2019 stehen Ihnen auch die fixen Wirkstoffkombinationen aus Amlodipin und Valsartan (Exforge® und Dafiro®) generisch zur Verfügung. Daher ist es nun möglich, die Zielvereinbarung (1, 2) auch mit einem Kombinationspräparat mit Valsartan zu erreichen. Es sind bereits viele generische Präparate auf dem Markt vertreten, deren Kosten je DDD < 0,90 € liegen. Somit ist das Erreichen des Ziels Nr. 2 (hochpreisige Calciumantagonisten (DDD > 0,90 €) als Mittel der Reserve einzusetzen) der Arzneimittelvereinbarung 2019 leichter als bisher.

Verordnungsempfehlung:

Die gemeinsame Arbeitsgruppe bittet Sie, wie in der Arzneimittel-Richtlinie (3) empfohlen, vorrangig generische Monopräparate einzusetzen. Falls Sie dennoch ein Kombinationspräparat einsetzen möchten, verordnen Sie bitte ein kostengünstiges Generikum.

Mit freundlichen Grüßen
für die gemeinsame Arbeitsgruppe

Literatur:

- (1) Arzneimittelvereinbarung 2019, Zielvereinbarung Nr. 2:
https://www.kvwl.de/arzt/verordnung/arzneimittel/info/invo/ziel_am_2019_02.pdf
- (2) Arzneimittelvereinbarung 2019: <https://www.kvwl.de/arzt/verordnung/arzneimittel/vereinbarung/index.htm>
- (3) Arzneimittel-Richtlinie §16 Abs. (2) 5
- (4) Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V., Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® (2014) ESC POCKET GUIDELINES. Leitlinien für das Management der arteriellen Hypertonie. Bönn Bruckmeier, Grünwald

* § 73 Abs. 8 SGB V

(8) 1 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Ordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verord-

¹Dies ist eine Information zur wirtschaftlichen Ordnungsweise von Arzneimitteln nach § 73 Abs. 8 SGB V*

nungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte, zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.